EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 2/66/EURATOM DES RATES

vom 28. Februar 1966

zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf die Artikel 4 zweiter Absatz, 94 und 95 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11/65/Euratom des Rates zur Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden (2), insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission unter Zugrundelegung der örtlichen Gepflogenheiten die Regelung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für jeden Ort der dienstlichen Verwendung sowie die ihnen gewährten Zulagen, Versicherungen, sozialen Vergünstigungen und damit zusammenhängenden Vorteile aller Art festzulegen.

Die Erhöhungen der Bezüge des Personals des niederländischen Reaktorzentrums (RCN) für das Jahr 1965 rechtfertigen eine Anpassung des Artikels 3 der Verordnung Nr. 11/65/Euratom —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung Nr. 11/65/Euratom wird durch die folgenden Bestimmungen ergänzt :

„Für das Jahr 1965 wird eine einmalige Zahlung in Höhe von 4 v. H. der Jahresbezüge gewährt. Diese Zahlung wird unter Zugrundelegung des Grundgehalts und des Urlaubsgelds sowie gegebenenfalls der gesetzlichen Wohnungszulage und der Bereitschaftsdienstzulage berechnet.

Die einmalige Zahlung erhalten Atomanlagenbedienstete, die am 1. Dezember 1965 tätig waren ; Bedienstete, die am 31. Dezember 1965 noch nicht 12 Monate als Atomanlagenbedienstete in den Niederlanden tätig waren, erhalten eine anteilmäßig errechnete einmalige Zahlung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WERNER

(1) AB Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1385/62.
(2) AB Nr. 48 vom 25.3. 1965, S. 722/65.